

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Swiss Life Direktversicherung Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Stand: 1.2008 (AVB_EV_DZV_2008_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, mit dem wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Versicherungsbedingungen sind daher stets im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu sehen, der ergänzende und abweichende Regelungen enthalten kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen.....	2	3	Weitere Bestimmungen	3
1.1	Welche Leistungen erbringen wir?	2	3.1	Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug	3
1.2	Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	2	3.2	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?.....	3
1.3	Was passiert bei einer Scheidung?	2			
1.4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	2	4	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?.....	3
2	Prämienfreistellung und Kündigung.....	2	4.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	3
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienvfrei stellen?	2	4.2	Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls.....	4
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	3	4.3	Überschussverwendung nach Eintritt des Leistungsfalls.....	4

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

1.1.1 Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.

1.1.2 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

1.1.3 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

1.1.4 Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung, zahlen wir im Falle einer nicht monatlichen Rentenzahlungsweise für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese eine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Garantiezeit.

1.1.5 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 4).

1.2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

1.2.1 Stirbt die mitversicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

1.2.2 Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod der mitversicherten Person.

1.3 Was passiert bei einer Scheidung?

1.3.1 Bei einer rechtskräftigen Scheidung vor Rentenbeginn, kann die Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Der Beitrag für die Zusatzversicherung fällt damit weg. Das vorhandene Deckungskapital der Zusatzversicherung wird auf die Hauptversicherung übertragen und erhöht die Altersrente der ersten Person bei Rentenbeginn.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1.4.1 Als Hinterbliebene für die individuelle Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarife 892) können versichert werden:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
- b) der Lebensgefährte des Arbeitnehmers, sofern hierzu eine gesonderte Vereinbarung vorliegt

2 Prämienfreistellung und Kündigung

Für die Prämienfreistellung oder die Kündigung gelten die Abschnitte 5.3 bzw. 5.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständige oder teilweise prämienfreie Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich natürlich auch Ihr Versicherungsschutz.

2.1.2 Eine versicherte Hinterbliebenenrente setzen wir bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung auf eine prämienfreie Leistung herab.

2.1.3 Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Hinterbliebenenrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung bleibt bei der Umwandlung in eine vollständige oder teilweise

prämienfreie Versicherung unverändert.

2.1.4 Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Prämienzahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die prämienfreie Mindestrente erreicht.

Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämienfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der prämienfreien Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

2.1.5 *Wiederinkraftsetzung nach Prämienfreistellung*

Soll eine herabgesetzte prämienfreie oder erloschene Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, bleiben Leistungen aufgrund von Ursachen (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Körperverletzung, Kräfteverfall) ausgeschlossen, die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bekannt sind. Wir haben das Recht, das Risiko neu auf den Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung zu entscheiden.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach Prämienfreistellung oder Löschung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Prämien unbezahlt sind, verzichten wir auf eine Gesundheitsprüfung.

2.2 **Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?**

2.2.1 Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine prämienfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 **Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug**

Es ist vereinbart, dass die Abschluss und Vertriebskosten aus den laufenden Prämien getilgt werden und dass im Falle einer Prämienfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 3 „Vereinbarung zur Verrechnung

der Abschluss- und Vertriebskosten“ und 4 „Vereinbarung eines Stornoabzugs“).

3.2 **Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?**

3.2.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen endet als durch den Tod der versicherten Person, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

3.2.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Die versicherte Leistung aus der Zusatzversicherung wird im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Hauptversicherung.

3.2.3 Bei Beginn der Hinterbliebenenrente während der Aufschubphase wird die garantierte Hinterbliebenenrente unter Anwendung des Prozentsatzes des Hinterbliebenenrentenübergangs aus der Tarifrante und der Bonusrente ermittelt.

3.2.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

4 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 10) mit nachfolgenden Abweichungen:

4.1 **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

4.1.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

4.2 Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls

Das für die Hauptversicherung festgelegte Überschussverwendungs-System wird auch auf diese Zusatzversicherung angewendet.

4.3 Überschussverwendung nach Eintritt des Leistungsfalls

4.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko und Zinsüberschüssen. Sofern Grund- und Risikoüberschüsse nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschüssen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Risikoüberschuss erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, in dem eine Leistungspflicht aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt und wie folgt verwendet:

4.3.2 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Hinterbliebenenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.